

Informationen zum Wasserzähler

Anforderungen an die Messeinrichtung

- Der Wasserzähler muss messrichtig funktionieren und eine gültige Eichung vorweisen.
- Gemäß der Entwässeungsgebührensatzung der Stadt Oelde muss der Wasserzähler alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Nachweis der Funktion des Wasserzählers und der Wassermengen

- Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der Wassermengen durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) zu führen.
- Ein Nachweis über den Einbau und die gültige Eichung ist der Stadt Oelde beim Ersteinbau des Wasserzählers durch ein Foto nachzuweisen.
- Nach dem Ersteinbau ist der Nachweis über die Gültigkeit der Eichung des Wasserzählers weiterhin vom Gebührenpflichtigen zu führen und der Stadt Oelde nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Zwischenzählerstände des Wasserzählers sind jährlich zum Ende der Gartensaison, zum Stichtag 01.11. spätestens bis zum 15.11. des Jahres, mitzuteilen.
Die Mitteilung erfolgt durch ein separates Formular, welches Sie auf der Internetseite der Stadt Oelde unter www.oelde.de/de/rathaus/finanzen/steuern-gebuehren/ (Punkt Schmutzwasser) herunterladen oder direkt über das Onlineformular einreichen können. Zudem erhalten Sie das Formular im Rathaus beim Fachdienst Finanzen, Steuern und Gebühren.

Poolwasser

Bei Poolwasser handelt es sich aus wasserrechtlicher Sicht um Abwasser.

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen des § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) der beseitigungspflichtigen kommunalen oder verbandlichen Einrichtung im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zur ordnungsgemäßen Entsorgung in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Zum Schutz der Boden- und Wasserorganismen darf das Poolwasser daher nicht in den Garten eingeleitet werden, sondern muss – unabhängig davon, ob es gechlort wird oder nicht – dem Misch- bzw. Schmutzwasserkanal (z.B. mittels einer Pumpe) zugeführt werden. Dabei gilt zu beachten, dass Wasser auch ohne chemische Behandlung nur durch seinen Gebrauch (durch Sonnencreme, Schweiß, Körperflüssigkeiten etc.) in seinen Eigenschaften verändert wird, was dieses wasserrechtlich ebenfalls zu Abwasser macht.

Für den Fall, dass Sie einen Gartenwasserzähler betreiben, weisen wir Sie darauf hin, dass die Befüllung des Pools nicht über diesen erfolgen darf, da das Wasser bei der Entleerung in den Kanal geleitet werden muss und somit gebührenpflichtig ist.

Beispielbild eines Wasserzählers

